



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- Inhalt**
- Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
 - Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
 - 31. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation
 - Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019
 - Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 - Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

am Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr im Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 12.02.2019 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 18.12.2018

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

am Mittwoch von 9.30 – 11.30 Uhr im Rathaus Schwabmünchen, Fuggerstraße 50, 86830 Schwabmünchen, Zimmer Nr. 001 an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 20.02.2019 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder

unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 18.12.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
SAS Bau
Südtirolerstr. 6
86165 Augsburg

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **28.01.2019**

Az.Nr. 4-3833-2018-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Tektur zu 4-1380-2017-BA (Änderung Lage Gebäude 1, Reduzierung Tiefgaragenfläche u. Erhöhung der Tiefgaragen-Rampenneigung, Grundrissänderung Wohneinheit 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 72 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom

28.01.2019 versehenen
Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von § Abs.1 Satz 1
GaStellV wird folgende
Abweichung zugelassen:

Die Neigung der
Tiefgaragenrampe darf mit
16,8° statt mit 15° ausgeführt
werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb
eines Monats nach seiner Bekannt-
gabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektro-
nisch in einer für den Schriftformersatz
zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen
und entfaltet keine rechtlichen
Wirkungen! Nähere Informationen zur
elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der
Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten infolge der
Klageerhebung eine Verfahrensgebühr
fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten
gegen die bauaufsichtliche Zulassung
eines Vorhabens, hat keine
aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB
-Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann
jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO
(Verwaltungsgerichtsordnung) die
Aussetzung der sofortigen Vollziehung
der Baugenehmigung oder beim
Verwaltungsgericht Augsburg die
Wiederherstellung der aufschiebenden

Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO
beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit
dieser Bekanntmachung die Zustellung
des obengenannten
Baugenehmigungsbescheides an die
betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66
Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die
Zustellung gilt mit dem Tag der
Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66
Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des
Baugenehmigungsverfahrens können
zu den üblichen Geschäftszeiten beim
Landratsamt Augsburg,
Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg,
eingesehen werden.

Augsburg, 28.01.2019

31. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 11.02.2019 um 14:30
Uhr**

**im Landratsamt Augsburg, Kleiner
Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Ausbildung im Landrats-
amt Augsburg
- 2 Demographische Ent-
wicklung im Landratsamt
Augsburg
- 3 Informationen zum Bay-
ern-WLAN
- 4 Verschiedenes
- 5 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 31.01.2019

Bekanntmachung für Staatsan- gehörige der übrigen Mitglied- staaten der europäischen

Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutsch- land am 26. Mai 2019

Siehe Anlage

Augsburg 01.02.2019

"Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg Vollzug des Bundes-Immissi- onsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag der Staub & Co. Silbermann
GmbH, Industriestraße 3, 86456 Gab-
lingen, auf Erteilung einer immissi-
onsschutzrechtlichen Genehmigung
für die wesentliche Änderung der An-
lage zur Lagerung und Abfüllung von
29,9 t Ammoniak und zur Herstellung
und Lagerung von 45,0 t Ammoniak-
wasser gemäß § 16 BImSchG durch
die Erhöhung der Ammoniak-Lager-
menge auf 99,0 t, die Errichtung eines
weiteren Fassabfüllplatzes und die
Änderung der Anlagen- und Sicher-
heitstechnik auf dem Betriebsgrund-
stück in der Industriestraße 3, Gabl-
ingen (Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung
Gablingen).**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung
mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
wird hiermit die Entscheidung über die
Durchführung des Erörterungstermins
öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des Änderungsgenehmi-
gungsverfahrens nach § 16 BImSchG
für die Änderung der Anlage zur Lage-
rung und Abfüllung von 29,9 t Ammoniak
und zur Herstellung und Lagerung von
45,0 t Ammoniakwasser durch die Erhö-
hung der Ammoniak-Lagermenge auf
99,0 t, die Errichtung eines weiteren
Fassabfüllplatzes und die Änderung der
Anlagen- und Sicherheitstechnik auf
dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 556/1,
Gemarkung Gablingen wurden Einwen-
dungen gegen das Vorhaben erhoben.
Das Landratsamt Augsburg hat ent-
schieden, dass die rechtzeitig gegen
das Vorhaben erhobenen Einwendun-
gen mit dem Antragsteller sowie mit den-
jenigen, die Einwendungen erhoben ha-
ben, erörtert werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr.
3 BImSchG, § 10 Abs. 6 BImSchG in

Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin findet statt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Augsburg, 1. OG, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, am 27.02.2019, ab 09.00 Uhr und, soweit zeitlich erforderlich, am 28.02.2019, ab 09.00 Uhr.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird gebeten, einen Personalausweis mitzuführen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Augsburg zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Es wird fortlaufend verhandelt. Soweit Einwendungen (thematisch) zusammengefasst erörtert werden, wird zu Beginn des Erörterungstermins die Reihenfolge der Erörterung bekannt gegeben. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Augsburg, den 04.02.2019
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter 5“

Augsburg, 04.02.2019

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Am Montag, den 11. Februar, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen sowie Existenzgründer haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet von 14 bis 16 Uhr im Landratsamt Augsburg, Raum U 042 (Untergeschoß), statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Industriemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an.

Als Ansprechpartner beim Sprechtag im Landratsamt Augsburg steht Wolfram Gehr, erfahrener Unternehmensberater und Finanzexperte, zur Verfügung.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchendem und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wolfram Gehr (Tel.: 0821 3499881, E-Mail: wolfram.gehr@aktivsenioren.de) oder die Wirtschaftsförderung des Landkreises Augsburg, Martina Baur, unter Telefonnummer 0821 3102 2196.

Augsburg, 04.02.2019

Martin Sailer
Landrat

Bekanntmachung für Staatsangehörige
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet). Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Art. 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden,
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.
Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Augsburg, 1. Februar 2019

Marion Koppe
Kreiswahlleiterin
Landkreis Augsburg